



Demoverision mit Originalinhalten

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nur für: 3381-H
Version: 1

Beim nächsten Maler beschreiben, was bei der Reifenumrüstung zu tun ist, genehmigung, KLEINE BESCHREIBUNG, die in der Reifenumrüstung oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen wird.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*168/2013*00104		YAMAHA	RN49(4)	YZF-R1M (ab '17)
Felgenreiße original		Reifenreiße original vorne		Reifenreiße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL		200/55 ZR 17 M/C (78W) TL
3.50x17	6.00x17			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Power 5	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Power 5
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Power GP	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Power GP
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Power Cup 2	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Power Cup 2

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifenreiße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftfahrzeuges bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrzeug ist mit dem Reifentyp 190/55 ZR 17 M/C (75W) TL in der geänderten Bereifung durchgeföhrt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine Änderung des Fahrzeuges ist nur im genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich, um die Betriebserlaubnis wieder erteilt werden.

Die Veränderung des Fahrzeuges ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung eingetragen.
Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.
Karlsruhe, 01.03.2020

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.
#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.